

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 8/3025 Nr. 7 –

Vorschlag einer Richtlinie des Rates

- **über die Grenzwerte für die Einleitungen von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer der Gemeinschaft**
- **über die zu erreichenden Qualitätsziele für Gewässer, welche Aldrin, Dieldrin und Endrin eingeleitet werden**

»EG-Dok. Nr. 6995/79«

A. Problem

Der Rat verabschiedete am 4. Mai 1976 eine Rahmenrichtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG), durch welche er die Beseitigung der Verunreinigung durch besonders gefährliche Stoffe anstrebt. Diese Rahmenrichtlinie muß jeweils für einzelne dieser Stoffe konkretisiert werden.

B. Lösung

Durch die Vorlage werden in Ausführung des Artikels 6 der Rahmenrichtlinie Emissionsgrenzwerte für die Ableitungen so-

wie Qualitätsziele für die Gewässer bezüglich der Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin festgelegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

daß der vorliegende Richtlinienentwurf (EG-Dok. 6995/79), dem als ersten Richtlinienentwurf zur Konkretisierung der Richtlinie des Rates 76/464/EWG Modellcharakter zukommt, in mehrfacher Hinsicht verbessert werden sollte. Wegen der besonderen Bedeutung des Richtlinienentwurfs für den Gewässerschutz im Hinblick auf die in den folgenden Richtlinien zu regelnden Stoffe und weil aufgrund der Verbesserungsbedürftigkeit des Entwurfes auch aus anderen Mitgliedstaaten Verbesserungsvorschläge zu erwarten sind, die es zu harmonisieren und abzustimmen gilt, wird die Bundesregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß der vorliegende Richtlinienentwurf vor einer abschließenden Beratung von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften überarbeitet und mit einer ausführlichen Begründung der Annahme oder Ablehnung nationalstaatlicher Änderungsvorschläge den am bisherigen Verfahren beteiligten Gremien noch einmal zu einer abschließenden Stellungnahme zugeleitet wird. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, darauf hinzuwirken, daß von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erst dann weitere Richtlinienvorschläge zur Konkretisierung der Richtlinie des Rates 76/464/EWG vorgelegt werden, wenn eine erste ausgereifte Richtlinie zur Konkretisierung verabschiedet worden ist, damit die folgenden Richtlinien an diesem Modell orientiert werden können.

Zur Verbesserung des vorliegenden Richtlinienentwurfes müssen nach Auffassung des Deutschen Bundestages folgende Vorschläge berücksichtigt werden:

- 1.1 Der Richtlinienvorschlag sieht zwei voneinander unabhängig erscheinende Teile — zum einen über Grenzwerte zum anderen über Qualitätsziele — vor. Aufgrund des inneren Zusammenhangs sollten beide Teile zusammengezogen werden. Der innere Bezug zwischen beiden Möglichkeiten sollte dahin gehend geregelt werden, daß grundsätzlich Emissionsgrenzen zu berücksichtigen sind und nur dort, wo in den Richtlinien für einzelne Stoffe begründete Ausnahmen vorgesehen sind, die Qualitätsüberwachung zugelassen wird. Ausnahmen sollten nur äußerst restriktiv erlaubt werden, wenn gewährleistet ist, daß durch die Beachtung von Qualitätszielen der gleiche Gewässerschutz erzielt wird und mit der Anwendung von Qualitätszielen Erleichterungen, insbesondere verwaltungstechnischer und organisatorischer Art verbunden sind. Da der durch Emissionsbegrenzungen erzielbare Gewässerschutz bei der vorliegenden Richtlinie durch die Zulassung von Qualitätsüberwachungen nicht sichergestellt ist, darf entweder eine Qualitätsüberwachung in bezug auf die angeführten Stoffe nicht zugelassen werden oder die Qualitätsüberwachung muß unter Berücksichtigung der angeführten Maxime anders geregelt werden.
- 1.2 Eine unterschiedliche Behandlung bestehender und neuer Betriebe sollte grundsätzlich vermieden werden. Aus dieser Forderung resultiert ein Wegfall der bedenklichen Regelungen im Zusammenhang mit den Null-Emissionen (Anhang I, 3). Stattdessen sollte zur Realisierung eines verbesserten Gewässerschutzes auch im Hinblick auf bestehende Betriebe geregelt werden, daß bestehenden Betrieben Übergangsfristen gewährt werden, die für die Einführung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel zur Vermeidung von Gewässerbelastungen erforderlich sind, während neue Betriebe diese Hilfsmittel von Anfang an anzuwenden hätten.

1.3 Überflüssige Regelungen sollten entfallen. Dazu gehören

- grundsätzliche Regelungen bzw. Definitionen, die bereits in der Richtlinie 76/464/EWG enthalten sind, es sei denn, sie sind für die Verständlichkeit des Vorschlages in sich erforderlich. Damit kann die Definition des Begriffes „Ableitung“ in den Einzelrichtlinien entfallen, da sie bereits in der Richtlinie 76/464/EWG enthalten ist
- der Genehmigungsvorbehalt für die Ableitung etwaiger Ersatzstoffe, da die Ableitung gefährlicher Ersatzstoffe bereits von der Richtlinie 76/464/EWG erfaßt ist und darüber hinausgehend in der Einzelrichtlinie aufgrund der begrenzten Ermächtigung durch die Rahmenrichtlinie keine weiteren, nicht konkretisierten Ersatzstoffe einer Regelung unterzogen werden können.

1.4 Eine Vorschrift wie diejenige des Artikels 6 des Richtlinienvorschlages des Rates über die Ableitungen von Quecksilber (EG-Dok. 7735/79), die eine Berichts- und Auskunftspflicht für die Mitgliedstaaten bezüglich der Durchführung der Richtlinie regelt, erscheint sowohl für die vorliegende als auch für alle weiteren konkretisierenden Richtlinien sinnvoll.**1.5 Der Ausschuß unterstützt – soweit sich aus dem vorstehenden keine Abweichungen ergeben – die Vorschläge des Bundesrates (BR-Drucksache 309/79), insbesondere die Forderungen**

- die Emissionsregelungen entsprechend Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 76/464/EWG auch auf die Einleitung in die Kanalisation auszudehnen
- zur eindeutigeren Überprüfbarkeit bezüglich der Definition des Begriffes „Neuer Betrieb“ auf die Erweiterung der Produktionskapazität statt auf die Erweiterung der bestehenden Produktion abzustellen
- zur Verwaltungsvereinfachung statt einer zeitlich begrenzten Emissions-Genehmigung einen Widerrufsvorbehalt vorzusehen, was allerdings eine entsprechende Änderung des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 76/464/EWG voraussetzen würde, und
- eine Einbeziehung von Isodrin in den Geltungsbereich der Richtlinie nicht über eine Fußnote im Anhang vorzunehmen, sondern Artikel 2 entsprechend zu ergänzen.

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Biechele	Konrad
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Grenzwerte für Einleitung von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft¹⁾, insbesondere auf Artikel 6, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG sieht die Festlegung von Grenzwerten vor, welche die Emissionsnormen für die Ableitungen von Stoffen aus Liste I im Anhang nicht überschreiten dürfen.

Aldrin, Dieldrin und Endrin sind organische Halogenverbindungen, die aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit und ihrer Bioakkumulation auf die Liste I gesetzt werden müssen.

Da in derselben Richtlinie auch die Festlegung von Qualitätszielen vorgesehen ist, sind diese mit der Richtlinie des Rates²⁾ erlassen worden.

Da die Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitung dieser Stoffe fast ausschließlich von Betrieben, die diese Stoffe herstellen, und von Betrieben zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall verursacht wird, sind für diese beiden Industriezweige Grenzwerte festzulegen und ihre Abwasserableitungen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten Emissionsnormen und Fristen festlegen, die sich in den vom Rat festgelegten Grenzen halten.

Es ist wichtig, für die Ableitungen etwaiger Substitutionserzeugnisse ein Genehmigungsverfahren vorzusehen, damit eine neue Gefährdung der Gewässer der Gemeinschaft vermieden wird.

Da das Grundwasser Gegenstand einer Einzelrichtlinie ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23

²⁾ ABl. EG ...

Artikel 1

1. Mit dieser Richtlinie werden die Grenzwerte für die Emissionsnormen, die nicht überschritten werden dürfen, und ihre Anwendungsfristen betreffend die Ableitung nachstehender Stoffe in die Gewässer festgelegt:

- Aldrin, Dieldrin und Endrin aus den Betrieben, die diese Stoffe herstellen;
- Dieldrin aus Betrieben der Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall.

2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer, ausgenommen das Grundwasser.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- a) „Aldrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 1, 4, 4a, 5, 8, 8a — hexahydro — 1,4 — endo — 5,8 — exo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 309-00-2) *)

- b) „Dieldrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 6,7 — epoxy — 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a — octahydro — 1,4 — endo — 5,8 — exo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 60-57-1) *)

- c) „Endrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 6,7 — epoxy — 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a — octahydro — 1,4 — endo — 5,8 — endo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 72-20-8) *)

- d) „Grenzwert“:

die höchste zulässige Konzentration der genannten Stoffe in den Ableitungen.

- e) „Ableitung“:

jede Einleitung von Aldrin, Dieldrin oder Endrin in die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Gewässer.

*) ABl. EG Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976, S. 206 ff.

f) „Industriebetrieb“:

ein Betrieb zur Herstellung von Aldrin, Dieldrin oder Endrin sowie zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen mit Dieldrin gegen Mottenbefall.

g) „Bestehender Betrieb“:

ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Produktion ist.

h) „Neuer Betrieb“:

ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt.

Erweiterungen bestehender Betriebe, die am selben Herstellungsort zu einer Steigerung der Jahresproduktion von Aldrin, Dieldrin oder Endrin um mehr als 50 v.H. gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 1975 bis 1978 führen, sind neuen Betrieben gleichgestellt.

Artikel 3

Die in der in Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehene Genehmigung festgelegten Emissionsnormen, Fristen und Zeitfolge der Probenahmen tragen den im Anhang I dieser Richtlinie genannten Grenzwerten Rechnung.

Die in der Genehmigung festgelegten Analysemethoden müssen den in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Referenzanalysenmethoden entsprechen.

Wird die Verwendung anderer Analysemethoden gestattet, so müssen diese die Erfassungsgrenze, die Meßgenauigkeit und die Methoden-genauigkeit, die im Anhang II aufgeführt sind, einhalten.

Die Gültigkeit der in dem genannten Artikel 3 vorgesehenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 4

Falls Aldrin, Dieldrin oder Endrin durch ein anderes Erzeugnis substituiert wird, bedarf jede Ableitung in die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Gewässer, die diese Ersatzerzeugnisse enthalten kann, der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Grenzwerte, welche die Emissionsnormen nicht überschreiten dürfen, Fristgrenzen und Zeitfolge der Probenahmen von Aldrin, Dieldrin und Endrin für Industriebetriebe.

1. Bestehende Betriebe zur Herstellung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin

Der Grenzwert der monatlichen Konzentration der Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin*) in den Ableitungen wird bei einer monatlichen Abwassermenge von 750 000 m³ wie folgt festgesetzt:

- ab 1. Januar 1982 auf 20 µg/l entsprechend einer monatlichen Fracht von 15 kg;
- ab 1. Januar 1986 auf 4 µg/l entsprechend einer monatlichen Fracht von 3 kg.

Um die Einhaltung dieser Grenzwerte nachprüfen zu können, sind wenigstens einmal am Tage Messungen an Wasserproben vorzunehmen, die für die Ableitungen statistisch repräsentativ sind.

Die monatliche Konzentration errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Tagesdurchschnittswerte oder, falls solche nicht vorliegen, der verfügbaren Werte. Keiner der gemessenen Werte darf die monatlichen Durchschnittswerte um das Fünffache überschreiten.

Ist die monatliche Abwassermenge größer oder geringer als 750 000 m³, so sind die Grenzwerte für die Konzentrationen nach folgender Formel zu ändern:

$$L = l \cdot \frac{Q_0}{Q}$$

L = geänderter Grenzwert, ausgedrückt in µg/l

l = 20 µg/l ab 1. Januar 1982
4 µg/l ab 1. Januar 1986

Q₀ = 750 000 m³ im Monat

Q = tatsächliche monatliche Abwassermenge, ausgedrückt in m³.

Was die ab 1. Januar 1986 gültigen Vorschriften anlangt, so kann der betreffende Mitgliedstaat im Falle, wo ein Hersteller wenigstens neun Monate vor Ablauf der Frist, d. h. erstmalig bis zum 1. April 1985, nachweisen kann, daß die obengenannten Grenzwerte mit den besten verfügbaren technischen Mitteln nicht erreicht werden können, die oben-

*) Falls die Abwässer aus der Endrin-Herstellung auch Isodrin enthalten, so gelten die oben festgesetzten Grenzwerte für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

Isodrin ist die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 1, 4, 4a, 5, 8, 8a — hexahydro — 1,4 — endo — 5,8 — endo — dimethanonaphthalin.

(Chemical Abstract No. 465-73-6; Siehe ABl. EG Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976, S. 207).

genannte Frist mit dem Einverständnis der Kommission verlängern.

2. Bestehende Betriebe zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen

Der Grenzwert für die monatliche Konzentration von Dieldrin in den Ableitungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 durch folgende Formel festgelegt:

$$L = l \cdot \frac{Q_0}{Q}$$

L = Grenzwert, ausgedrückt in µg/l

l = 60 µg/l

Q₀ = 175 m³ je kg verwendetes Dieldrin (in reiner Form)

Q = Abwassermenge, ausgedrückt in m³ je kg verwendetes Dieldrin (in reiner Form).

Um die Einhaltung dieser Grenzwerte überprüfen zu können, sind wenigstens einmal wöchentlich Messungen an Wasserproben durchzuführen, die statistisch für die Abwässer repräsentativ sind.

Zur Errechnung der monatlichen Konzentration wird der Mittelwert der Tagesdurchschnittswerte oder, falls solche nicht vorliegen, der verfügbaren Werte gebildet. Keiner der gemessenen Werte darf die Monatsdurchschnittswerte um das Fünffache überschreiten.

3. Neue Betriebe zur Herstellung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin und zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen mit Dieldrin

Die Konzentration der Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin*) in den Ableitungen wird vom Zeitpunkt der Produktionsaufnahme in dem betreffenden Betrieb auf Null festgelegt.

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Nullkonzentration eine Konzentration von Aldrin, Dieldrin oder Endrin, die nach dem in Anhang II aufgeführten Analyseverfahren oder einem anderen gleichwertigen Analyseverfahren nicht nachweisbar ist.

Mit Einwilligung der Kommission können die Mitgliedstaaten eine Abweichung hiervon gestatten, bei der die emissionsärmste Herstellungstechnik, und die besten verfügbaren technischen Mittel zur Reinigung der Abwässer berücksichtigt sind.

*) Falls die Abwässer aus der Endrin-Herstellung auch Isodrin enthalten, so gelten die oben festgesetzten Grenzwerte für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

Isodrin ist die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 1, 4, 4a, 5, 8, 8a — hexahydro — 1,4 — endo — 5,8 — endo — dimethanonaphthalin.

(Chemical Abstract No. 465-73-6; Siehe ABl. EG Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976, S. 207).

Anhang II

Referenzanalysemethode zur Bestimmung der Konzentration von Aldrin, Dieldrin und Endrin in den Ableitungen:

Gaschromatographie mit Nachweis durch Elektroneneinfang, nach Extraktion mit geeignetem Lösungsmittel und Reinigung;

— Erfassungsgrenze *):

mindestens um das Zehnfache unter der für die Probenahmestelle geforderten monatlichen Konzentration. Falls die Emissionsnorm auf Null festgelegt ist, muß die Erfassungsgrenze bei 10 ng/l liegen.

— Meßgenauigkeit *):

$\pm 50 \%$

— Methodengenauigkeit *):

$\pm 30 \%$

*) Siehe Definitionen in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Zeitfolge der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die Parameter für die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. C 208 vom 1. September 1978).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zu erreichenden Qualitätsziele für Gewässer, in welche Aldrin, Dieldrin und Endrin eingeleitet werden.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft¹⁾, insbesondere auf Artikel 6, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 76/464/EWG sieht die Festlegung von Grenzwerten vor, die die Emissionsnormen für die Einleitungen von Stoffen aus der Liste I ihres Anhangs nicht überschreiten dürfen, aber auch die Festlegung von Qualitätszielen für die durch diese Stoffe belasteten Gewässer.

Aldrin, Dieldrin und Endrin sind organische Halogenverbindungen und wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation auf die Liste I gesetzt werden müssen.

In der Richtlinie des Rates²⁾ sind die Grenzwerte für die Ableitungen von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer festgelegt.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele beachtet werden, ist ein Überwachungsverfahren vorzusehen.

Da die Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitungen dieser Stoffe fast ausschließlich von Betrieben, die diese Stoffe herstellen, sowie von Betrieben zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall verursacht wird, bedürfen die Ableitungen dieser Betriebe einer vorherigen Genehmigung.

Um die Qualitätsziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten in den erteilten Genehmigungen Emissionsnormen festlegen.

Es ist erforderlich, daß die Ableitungen von Substitutionserzeugnissen einer Genehmigung bedürfen, damit eine neue Verschmutzungsgefahr für die Gewässer der Gemeinschaft vermieden wird.

Da das Grundwasser Gegenstand einer Einzelrichtlinie ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23

²⁾ ABl. EG ...

Artikel 1

1. Mit dieser Richtlinie werden die Qualitätsziele für Gewässer, in welche Aldrin, Dieldrin und Endrin eingeleitet werden, und das Überwachungsverfahren festgelegt.
2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer, ausgenommen das Grundwasser.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

a) „Aldrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 1, 4, 4a, 5, 8, 8a — hexahydro — 1,4 — endo — 5,8 — exo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 309-00-2) *)

b) „Dieldrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 6,7 — epoxy — 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a — octahydro — 1,4 — endo — 5,8 — exo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 60-57-1) *)

c) „Endrin“:

die chemische Verbindung 1, 2, 3, 4, 10, 10 — Hexachlor — 6,7 — epoxy — 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a — octahydro — 1,4 — endo — dimethano-naphtalin (Chemical Abstract No. 72-20-8) *)

d) „Qualitätsziel“:

die Höchstkonzentration der genannten Stoffe, die in den betroffenen Gewässern enthalten sein darf.

e) „Ableitung“:

jede Einleitung von Aldrin, Dieldrin oder Endrin in die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gewässer.

f) „Industriebetrieb“:

ein Betrieb zur Herstellung von Aldrin, Dieldrin oder Endrin sowie zur Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen mit Dieldrin gegen Mottenbefall.

Artikel 3

Falls Aldrin, Dieldrin oder Endrin durch ein anderes Erzeugnis substituiert wird, bedarf jede Ableitung in

*) ABl. EG Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976, S. 206 ff.

die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gewässer, die diese Ersatzerzeugnisse enthalten kann, der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates.

Artikel 4

Besteht die Möglichkeit, daß das von einer Einleitung betroffene Gebiet über Staatsgrenzen hinausreicht, so stimmen sich die betreffenden Mitgliedstaaten über die Folgen der Anwendung dieser Richtlinie ab und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der Vorschriften der innerstaatlichen Rechts, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Qualitätsziele für Aldrin, Dieldrin und Endrin

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die Summe dieser drei Stoffe darf 5 ng/l (fünf Nanogramm je Liter) im Süßwasser und im Meerwasser nicht überschreiten.</p> <p>Dieses Qualitätsziel muß bis zum 1. Januar 1982 erreicht sein.</p> | <p>2. Ein Mitgliedstaat kann mit Zustimmung der Kommission für ein bestimmtes geographisches Gebiet ein weniger strenges Qualitätsziel festsetzen als das oben erwähnte, vorausgesetzt, daß dem Qualitätsziel von 5 ng/l außerhalb dieses Gebietes im allgemeinen entsprochen wird.</p> |
|--|---|

Anhang II

Überwachungsverfahren

- | | |
|--|--|
| <p>1. Für jedes von den Einleitungen betroffene geographische Gebiet sind drei Zonen abzugrenzen:</p> <p>A. Die unmittelbare Vermischungszone: in der unmittelbaren Nähe der Einleitungsstelle gelegen, wo nur eine sehr schwache Verdünnung stattfindet.</p> <p>B. Die Dispersionsgrenze: weiter von der Einleitungsstelle entfernt und gekennzeichnet durch eine größere Diffusion und stärkere Verdünnung der Ableitungen.</p> <p>C. Die von den Ableitungen nicht betroffene Zone: hier sind Auswirkungen der Ableitungen nicht mehr erfassbar.</p> <p>2. Innerhalb der Zone B ist ein Netz von Probenahmestellen einzurichten, das so geartet sein muß, daß die entnommenen Wasserproben die Qualität des gesamten Wassers in der Zone B bezeichnend repräsentieren. Die Probenahmen müssen so dicht aufeinander folgen, daß die Veränderungen des Zustandes des Wassers der Zone B angezeigt werden, mindestens jedoch einmal je Woche erfolgen.</p> | <p>3. Die Analysenmethode zur Bestimmung der Konzentration von Aldrin, Dieldrin und Endrin in den Wasserproben ist folgende:</p> <p>Gaschromatographie mit Nachweis durch Elektroneneinfang, nach Extraktion mit geeignetem Lösungsmittel und Reinigung:</p> <p>— Erfassungsgrenze *):
mindestens um das 2fache unter dem festgesetzten Qualitätsziel</p> <p>— Meßgenauigkeit *):
± 50 %</p> <p>— Methodengenauigkeit *):
± 30 %</p> <p>*) Siehe Definitionen in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Zeitfolge der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die Parameter für die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. C 208 vom 1. September 1978).</p> |
|--|--|

Begründung

1. Einleitung

Am 4. Mai 1976 verabschiedete der Rat eine Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)¹⁾, mit welcher er die Beseitigung der Verunreinigung durch Stoffe der Stofffamilien und Stoffgruppen, die in der Liste I im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt sind, bezweckt.

Es war also die vordringlichste Aufgabe der Kommissionsdienststellen, aus dieser Liste auf der Grundlage der jeweiligen Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation eine erste Serie einzelner Stoffe auszuwählen.

Nach Anhörung einer Gruppe nationaler Sachverständiger sind unter anderem drei Schädlingsbekämpfungsmittel ausgewählt worden: Aldrin, Dieldrin und Endrin.

Was die Stoffe aus Liste I anbetrifft, sieht Artikel 6 der Richtlinie vom 4. Mai 1976 vor, daß die Kommission Vorschläge bezüglich der Grenzwerte der Emissionsnormen für die Ableitungen sowie Qualitätsziele für die Gewässer unterbreitet. Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin nach Artikel 6 diese Grenzwerte für die Emissionsnormen anwenden, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nachweisen kann, daß in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, den festgelegten Qualitätszielen entsprochen wird. Die vorliegenden Vorschläge betreffen die Grenzwerte für die Emissionsnormen und die Qualitätsziele für die Gewässer im Hinblick auf die drei genannten Schädlingsbekämpfungsmittel.

2. Gegenstände der Richtlinien

2.1. Der Richtlinienvorschlag für die Grenzwerte betrifft:

- die Grenzwerte der Emissionsnormen für die Ableitung von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Oberflächengewässer;
- die Fristen, in denen diese Grenzwerte erreicht werden müssen;
- die Zeitfolge der Probenahmen zur Qualitätskontrolle der Ableitungen;
- das Genehmigungsverfahren für die Ableitung von Abwässern, in denen einer oder mehrere dieser Stoffe enthalten sein können: Aldrin, Dieldrin, Endrin;

- das Referenzanalyseverfahren für die Bestimmungen der Konzentrationen dieser Stoffe in den Abwässern.

2.2. Der Richtlinienvorschlag für die Qualitätsziele betrifft:

- das Qualitätsziel für die Oberflächengewässer, in welche Aldrin, Dieldrin und Endrin eingeleitet werden;
- die Fristen für die Erreichung dieses Qualitätsziels;
- das Überwachungsverfahren, nach welchem der Mitgliedstaat der Kommission nachweisen muß, daß dem festgelegten Qualitätsziel in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, zur Zeit und auch künftig ständig entsprochen wird;
- das Genehmigungsverfahren für die Ableitung von Abwässern, welche einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten können: Aldrin, Dieldrin, Endrin.

2.3. Anwendungsgebiet:

Diese Vorschläge betreffen dieselben Gewässer wie die Richtlinie 76/464/EWG, ausgenommen das Grundwasser, das in Anwendung von Artikel 4 § 4 der vorgenannten Richtlinie durch eine Einzelrichtlinie geschützt wird.

Diese Vorschläge beziehen sich auf folgende Gewässer:

- die oberirdischen Binnengewässer,
- das Küstenmeer,
- die inneren Küstengewässer.

Die Definitionen dieser Gewässer nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG finden auch auf diese Vorschläge Anwendung.

3. Erläuterungen betreffend die Ausarbeitung der Richtlinienvorschläge

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Kommissionsdienststellen haben von Beratern drei vorangehende Studien über diese Stoffe anfertigen lassen.

- Eine ökotoxikologische Studie über die Toxizität, die Langlebigkeit und die Bioakkumulation dieser Stoffe, das heißt über die ökologischen Folgen ihres Vorhandenseins in den Gewässern;
- eine technologische Studie über die abgeleiteten Mengen, die Möglichkeiten einer Verringerung

¹⁾ ABl. EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23

ihrer Konzentration in den Abwässern je nach den verschiedenen Industriezweigen sowie über die Kosten der geplanten Maßnahmen zur Verringerung dieser Konzentrationen;

- eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung über die Auswirkungen der möglicherweise vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Investitionen und die Gestehungspreise für die Erzeugnisse der einzelnen Industriezweige.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen und nach Anhörung einer Gruppe nationaler Sachverständiger, die dreimal getagt hatte, haben die Kommissionsdienststellen diese Vorschläge ausgearbeitet.

3.2. Auswahl der Industriezweige, die die genannten Stoffe in die Gewässer einleiten

Von sechs Industriezweigen wird angenommen, daß ihre Abwässer Drine ¹⁾ enthalten.

Sie sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Industriezweige	Menge der jährlich gehandhabten Drine	Anzahl der Betriebe in der Gemeinschaft	Menge der jährlich in die Gewässer eingeleiteten Drine
Erzeugung von Drinen	5100 T	1	360 kg
Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall	6 T	20	210 kg
Behandlung von Holz gegen Termitenbefall	95 T	361	26 kg
Formulation *)	517 T	17	1 kg
Behandlung elektrischer Kabel gegen Termitenbefall	26 T	2	unerheblich
Herstellung von Lacken für den Schutz des Holzes gegen Termitenbefall	4,5 T	2	unerheblich

*) Der Stoff kann in reinem Zustand nicht ohne weiteres verwendet werden. Er muß in ein direkt verwendbares Präparat umgewandelt werden, das durch Vermahlen und Vermischen mit Lösungsmitteln oder anderen Stoffen gewonnen wird. Dieses Verfahren heißt Formulation.

Diese Angaben beziehen sich auf die Jahre 1976 bis 1977.

¹⁾ Unter „Drine“ sind zu verstehen: Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß 95 % der abgeleiteten Drine aus den Herstellungsbetrieben dieser Stoffe und aus den Betrieben für die Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen stammen. Aus diesem Grunde sollten sich nach Auffassung der Sachverständigen die Gemeinschaftsmaßnahmen lediglich auf diese beiden Industriezweige erstrecken.

4. Die Grenzwerte

4.1. Festlegung des Grenzwertes und der Frist für den Industriezweig der Drineherstellung

Der einzige Betrieb der Welt für die Herstellung von Aldrin und Dieldrin befindet sich auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften. Endrin wird ebenfalls in diesem Betrieb hergestellt, aber auch in den Vereinigten Staaten.

In der Gemeinschaft werden jährlich ungefähr 5000 T dieser drei Stoffe hergestellt, die Produktionskapazität liegt bei 12 000 T/Jahr.

Die Konzentration der drei Stoffe in den Abwässern des auf dem Gebiet der Gemeinschaften stehenden Betriebes beträgt 40 µg/l. Da dieser Betrieb in einem Monat 750 000 m³ Wasser ableitet, bedeutet dies, daß er 30 kg der genannten Stoffe monatlich in die Gewässer einleitet.

In diesen 750 000 m³ wird nur die am stärksten verunreinigte Teilmenge, ungefähr 15 000 m³, in einer Kläranlage gereinigt. Diese Anlage vermindert den ursprünglichen Gehalt von 6000 kg auf 1,5 kg pro Monat.

Eine Klärbehandlung der monatlichen Abwassermenge von 750 000 m³ ist wegen ihres Umfangs und der schwachen Konzentration an Drinen technisch nicht durchführbar. Eine zusätzliche Verringerung der Drine in den Abwässern kann jedoch dadurch erreicht werden, daß andere Teilströme der Abwässer mit einem über dem obengenannten Durchschnittswert von 40 µg/l liegenden Gehalt an Drinen identifiziert und behandelt werden.

Auf Grund des veralteten Zustands des unterhalb des Betriebs liegenden Kanalisationsnetzes, in das die Abwässer der verschiedenen Produktionsstätten und auch das Regenwasser einfließen, ist eine Identifizierung der Verunreinigungsquellen schwierig und eine spürbare Verringerung der Menge der abgeleiteten Drine nur schwer möglich.

Durch die Klärbehandlung eines zusätzlichen Teils der am meisten verunreinigten Abwässer und/oder durch die Bemühungen, das Herstellungsverfahren umweltfreundlicher zu gestalten, darf jedoch damit gerechnet werden, daß die Ableitung von Drinen um das 2fache verringert werden kann, und es ist eine Verringerung um das 10fache in einigen Jahren wahrscheinlich.

Daher wird ein stufenweises Vorgehen vorgeschlagen:

Bis 1. Januar 1982 sollte die Konzentration an Drinen in den Abwässern auf 20 µg/l verringert werden.

Bis 1. Januar 1986 soll eine weitere Verringerung auf 4 µg/l erreicht werden.

Bis zur Stunde ist es jedoch nicht möglich, mit Sicherheit vorherzusagen, ob diese Verringerung auf 4 µg/l innerhalb der vorgeschlagenen Frist erreicht werden kann.

In diesem Fall kann der betroffene Mitgliedstaat mit Zustimmung der Kommission die Frist verlängern, sofern der Hersteller wenigstens neun Monate vor Ablauf der Frist, d. h. erstmals bis zum 1. April 1985 nachweisen kann, daß der vorgenannte Grenzwert mit den besten verfügbaren technischen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Bei neu errichteten Betrieben kommt es darauf an, die Bildung neuer Verunreinigungsquellen zu verhindern, mit anderen Worten es wird eine Null-Emission vorgeschlagen. Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse kann man andererseits nicht sicher sein, daß ein neuer Produktionsbetrieb eine Null-Emission einhalten kann.

Dies könnte dem bestehenden Hersteller eine Monopolstellung verschaffen oder ihn der Möglichkeit berauben, eine neue umweltfreundlichere Anlage zu errichten, weil diese als neuer Betrieb angesehen würde und eine Null-Emission zur Auflage hätte.

Aus diesem Grunde erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Kommission Abweichungen zu genehmigen. Die festzulegenden Konzentrationen müssen jedoch die Herstellungsverfahren mit der geringsten Umweltbelastung sowie die besten verfügbaren technischen Mittel für die Klärbehandlung der Abwässer in Betracht ziehen.

4.2. Festlegung des Grenzwertes und der Anwendungsfrist für die Industriezweige der Behandlung von Wolle und Wollerzeugnissen gegen Mottenbefall

Zur Zeit gibt es in der Gemeinschaft ungefähr 20 Betriebe, in denen Wolle und Wollerzeugnisse gegen Mottenbefall behandelt werden. Die jährlich verwendete Menge an reinen Drinen beläuft sich auf etwa 6 T. Die Abwässer werden ohne Behandlung, jedoch nach Verdünnung, in die kommunalen Kläranlagen oder direkt ins Meer eingeleitet.

Die mittlere Konzentration in den Abwässern liegt bei 600 µg/l bei einer durchschnittlichen Abwassermenge von 175 m³ je kg verwendetem Dieldrin. Dies entspricht einer Menge von 105 g abgeleitetem Dieldrin je eingesetztem kg.

Für die Klärbehandlung der Abwässer oder die Rückführung der Drine ist allein die Behandlung mit Aktivkohle wirksam und wirtschaftlich vertretbar. Mit dieser Technik kann leicht ein Konzentrationswert von 60 µg/l im Abwasser erreicht werden. Dies entspricht einer Verringerung um das 10fache im Vergleich zu der derzeitigen Konzentration.

Um den betroffenen Betrieben genügend Zeit zum Bau von Behandlungsanlagen zu lassen, schlagen wir vor, diesen Wert erst ab 1. Januar 1976 zwingend werden zu lassen.

Was die neuen Betriebe für die Anti-Mottenbehandlung anbelangt, so gelten die gleichen Argumente, wie für die neuen Betriebe zur Drineherstellung, auch hier wird eine Null-Emission vorgeschlagen.

4.3. Referenzanalyseverfahren

Die Laboratorien verwenden zur Analyse von Aldrin, Dieldrin und Endrin in den Gewässern fast ausschließlich die Gaschromatographie mit Nachweis durch Elektroneneinfang.

Dieses Verfahren wurde daher in dieser Richtlinie als Referenzverfahren gewählt. Falls dies beispielsweise auf Grund der Ausrüstung des Laboratoriums gerechtfertigt ist, kann der Mitgliedstaat den Rückgriff auf ein anderes Verfahren genehmigen.

In diesem Falle muß das angewendete Verfahren bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Erfassungsgrenze, der Meßgenauigkeit und der Methodengenauigkeit erfüllen.

Diese Begriffe sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Zeitfolge der Probennahmen und der Analysen in bezug auf die Parameter für die Qualitätsanforderungen für Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung definiert *).

5. Das Qualitätsziel

5.1. Bestimmung des Qualitätsziels und der Anwendungsfrist

Die wissenschaftliche Grundlage der Arbeiten zur Bestimmung des Qualitätsziels war die in Absatz 3.1. erwähnte ökotoxikologische Untersuchung. Die Autoren dieser Studie, Professor Koeman und sein Assistent Herr Butijn der landwirtschaftlichen Universität von Wageningen (Niederlande), sind zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

- Trotz der wenigen verfügbaren Daten über die Wirkungen dieser Stoffe im natürlichen Ökosystem scheint eine Konzentration von 5 ng/l der drei Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin zusammen nicht zu schädlichen biologischen Wirkungen in den Gewässern zu führen. Diese Konzentration kann somit als die Nullwirkungsebene für die aquatische Umwelt angesehen werden.
- Auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten oder wenn eine zusätzliche Sicherheitsspanne gewünscht wird, kann auf diesen Wert jedoch ein Sicherheitsfaktor angewandt werden.
- Demgegenüber kann eine stärkere Konzentration in einem geographisch begrenzten Gebiet zulässig sein, sofern der Wert 5 ng/l außerhalb dieses Gebiets im allgemeinen eingehalten wird.

Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerungen und nach Anhörung der Gruppe nationaler Sachverständiger schlägt die Kommission vor, den Wert von

*) ABl. EG Nr. C 208 vom 1. September 1978

5 ng/l als Qualitätsziel für die Summe der drei Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin anzusehen.

Gemäß den Schlußfolgerungen der genannten Studie kann der Mitgliedstaat jedoch in einem geographisch begrenzten Gebiet ein weniger hohes Qualitätsziel festlegen.

Wegen der Gefahr, die eine hohe Konzentration dieser Stoffe in den Gewässern darstellt, ist der 1. Januar 1982 als äußerster Termin für die Erreichung dieses Qualitätsziels festgelegt worden.

5.2. Überwachungsverfahren

Nach Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 soll der Rat auf Vorschlag der Kommission ein Überwachungsverfahren festlegen, nach welchem ein Mitgliedstaat, der die Methode der Qualitätsziele anwenden will, der Kommission nachweisen muß, daß das gesteckte Qualitätsziel in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, zur Zeit und auch künftig ständig erreicht wird.

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse ist das einzige bekannte wirksame Überwachungsverfahren die Analyse von Wasserproben, die in einem bestimmten Gebiet im Umkreis oder unterhalb der Einleitungsstelle entnommen werden. Die Entnahme von Wasserproben in unmittelbarer Nähe der Einleitungsstelle vor Verdünnung der Einleitungen im Aufnahmegewässer ist zwecklos, da

die Ergebnisse solcher Messungen nicht aussagekräftig sind. Das Überwachungsgebiet muß zwischen der Einleitungsstelle und einem Gebiet liegen, wo die Verdünnung bereits so stark ist, daß die Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem nicht mehr erfaßbar sind.

In diesem Gebiet ist von Fall zu Fall ein Netz von Probenahmestellen einzurichten, das für die Qualität des Wassers repräsentativ sein muß.

Die Probenahmehäufigkeit muß eine ständige Überwachung der Qualitätsentwicklung des Wassers gewährleisten. Die Wasserproben sind nach der in Anhang II angegebenen Analysemethode zu analysieren.

Die gewählte Analysemethode ist die Gaschromatographie mit Nachweis durch Elektroneneinfang. Sie ist die am häufigsten angewandte Methode.

6. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Richtlinienvorschläge gründen sich auf Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG, für die eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht erforderlich ist. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Vorschläge ist die Kommission jedoch der Ansicht, daß die Vorschläge diesen beiden Organen zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen.

Bericht der Abgeordneten Biechele und Konrad

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammel-
liste für die in der Zeit vom 20. bis 25. Juni ein-
gegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 8/3025
Nr. 7 — zur Beratung an den Innenausschuß über-
wiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung
am 23. Januar 1980 beraten. Da es sich bei der Vor-
lage um die erste Konkretisierung der Rahmenricht-
linie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Ver-
schmutzung infolge der Ableitung bestimmter ge-
fährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft
(76/464/EWG) handelt, kommt dieser Richtlinie
Modellcharakter für alle folgenden Richtlinien zu.

Deswegen ist es nach Auffassung des Ausschusses
dringend erforderlich, die dagegen bestehenden Be-
denken unter Einbeziehung der Bedenken von Bun-
desregierung und Bundesrat zum Gegenstand einer
Entscheidung zu machen. Hervorzuheben ist nach
Auffassung des Ausschusses vor allem die Proble-
matik „Grenzwerte — Qualitätsziele“. Im Rahmen
dieser Problematik gilt es hauptsächlich darauf zu
achten, daß die Emissionsgrenzwerte und damit der
Gewässerschutz nicht vermindert werden, vor allem
auch nicht dadurch, daß bestimmte Qualitätsziele für
Gewässer festgelegt werden und damit das gesamte
Gewässerschutz-Programm gefährdet wird.

Der Ausschlußbeschluß erging einstimmig.

Bonn, den 15. Februar 1980

Biechele Konrad

Berichterstatter